

Satzung

über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

- Entschädigungssatzung Wahlorgane -

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62 ff.) hat der Stadtrat Bischofswerda am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:
 - Wahlen zum Europäischen Parlament,
 - Bundestagswahlen,
 - Landtagswahlen,
 - Kommunalwahlen (Landratswahlen und -neuwahlen, Oberbürgermeisterwahlen und -neuwahlen, Kreistagswahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen) sowie bei
 - Volksentscheiden und
 - Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Stadt Bischofswerda sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten. Sie gilt ebenfalls für den Schriftführer und dessen Stellvertreter, sofern sie von der Stadt Bischofswerda bestellt werden.

§ 2

Höhe der Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung und den Wahltag bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von jeweils:
 - a) Vorsitzender des Gemeindegewahlausschusses und dessen Stellvertreter 40,00 €

- | | |
|--|---------|
| b) Beisitzer und dessen Stellvertreter | 35,00 € |
|--|---------|
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände und Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Vorsteher | 50,00 € |
| b) Stellvertreter | 50,00 € |
| c) Schriftführer | 45,00 € |
| d) stellvertretender Schriftführer | 45,00 € |
| e) Beisitzer | 45,00 € |
- 3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 €. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (4) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane entsprechend Absatz 1 und 2 einen einmaligen Entschädigungssatz. Dieser erhöht sich jeweils um 10,00 €.
- (5) Dem ehrenamtlich tätigen Vorsteher und dessen Stellvertreter wird am Wahl- bzw. Abstimmungstag ein pauschaler Zuschlag von 5,00 € für die Nutzung des eigenen privaten Mobilfunktelefons (z. B. zur Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, Klärung von Fragen und Problemen, Übermittlung der Wahlergebnisse) in vorheriger Abstimmung mit der Wahlbehörde gewährt. Bei Kommunalwahlen obliegt die Zustimmung zur Nutzung eines privaten Mobiltelefons dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses.

§ 3

Reisekosten

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes (einschließlich der Ortsteile) erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben den Entschädigungen nach § 2 auf Antrag einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 28.11.2018

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister